

## Extremismus – Rechtsextremismus – Linksextremismus: Einige Anmerkungen zu Begriffen, Forschungskonzepten, Forschungsfragen und Forschungsergebnissen

### I Vorbemerkung

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Extremismusproblematik insgesamt. Im Vordergrund stehen begriffliche, methodische und konzeptionelle Fragen. Bei den Vergleichen zwischen Links- und Rechtsextremismus liegt hier der Schwerpunkt auf dem Linksextremismus, da der Rechtsextremismus von Jürgen R. Winkler im folgenden Beitrag ausführlich behandelt wird. Unser Gesamtbefund fällt eher skeptisch aus: Von einer eigenständigen Extremismusforschung kann kaum die Rede sein. Die entsprechende Literatur subsummiert vor allem Ergebnisse anderer Forschungsbereiche unter den Extremismusbegriff, aufgeteilt nach Links- und Rechtsextremismus. Der Extremismus selbst, also die Schnittmenge aller Extremisten, ist kaum Gegenstand der Forschung. Dies dürfte daran liegen, dass das Extremismuskonzept wegen seiner Eindimensionalität und seiner Fixierung auf den demokratischen Rechtsstaat der Komplexität der gesellschaftlich-politischen Wirklichkeit kaum gerecht wird. Während im Bereich des Rechtsextremismus beachtliche Forschungsleistungen erbracht wurden (wobei sich die Untersuchungen selten am Extremismuskonzept orientieren), wird man auf der Suche nach Ergebnissen einer Linksextremismusforschung kaum fündig.

### II Extremismus

Extremismus gilt gemeinhin als Oberbegriff für Rechtsextremismus und Linksextremismus. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass sich das politische Spektrum entlang einer Achse gruppiert, die von links über die Mitte bis nach rechts (oder umgekehrt) reicht. Die Extrempositionen sind rechts- bzw. linksaußen angesiedelt. Dieses eindimensionale Konstrukt ist mit vielfältigen Zuordnungs- und Abgrenzungsproblemen behaftet, womit sich große Interpretationsspielräume eröffnen. Nach Möller liegen die sprachlichen Wurzeln von Extremismus "in den lateinischen Wörtern 'extremus' (dt.: äußerst, entferntest, aber auch: der ärgste, gefährlichste, schlechteste, verächtlichste) und 'extremitas' (dt.: der äußerste Punkt, Rand)".<sup>1</sup> In diesen Wörtern ist bereits eine normative Wertung angelegt: Extrem gilt zumeist als sektiererisch, polarisierend, kompromisslos und problematisch, die Mitte als durchschnittlich, gemäßigt, harmonisch und ausgleichend. Extreme werden als gefährlich und bedrohlich empfunden, die Mitte erscheint als normal und gut.

Aus dieser normativen, einer Bewertung folgenden Sicht leitet sich ein Extremismusbegriff ab, der alle Einstellungen, Verhaltensweisen, Institutionen und Ziele umfasst, die sich gegen den demokratischen Verfassungsstaat richten.<sup>2</sup> Insoweit der Extremismus "das Prinzip menschlicher Fundamentalgleichheit negiert", wird er als Rechtsextremismus bezeichnet. Und wenn er den "Gleichheitsgrundsatz auf alle Lebensbereiche" ausdehnt und dabei "die Idee der individuellen Freiheit überlagert", handelt es sich um Kommunismus. Backes und Jesse nennen noch eine dritte Variante des Extremismus: den Anarchismus, dem "jede Form von Staatlichkeit als 'repressiv'" gelte.<sup>3</sup> Gemeinsam sei allen Extremisten der Alleinvertretungsanspruch, die Ablehnung pluralistisch-demokratischer Systeme,

Dogmatismus, Freund-Feind-Denken und ein Fanatismus, dem "jedes zum Ziel führende Mittel legitim erscheint".<sup>4</sup> Allerdings dürften "die Gemeinsamkeiten der Extremisten in Gegenüberstellung zum demokratischen Verfassungsstaat ... die fundamentalen Unterschiede nicht überdecken. Zwischen rechten und linken Extremisten, Anarchisten und Kommunisten, Monarchisten und Neonationalsozialisten bestehen beträchtliche Divergenzen, so dass rechts- und linksextreme Gruppen sich nicht nur gegenseitig, sondern auch untereinander oft heftig bekämpfen." Es sei eine Aufgabe der Wissenschaft, "die Unterschiede deutlich herauszuarbeiten und dennoch nach Gemeinsamkeiten zu suchen, die aus der Perspektive des demokratischen Verfassungsstaates das Feld politischer Extremisten strukturieren".<sup>5</sup>

Der normative Extremismusbegriff hat Stärken und Schwächen. Er eignet sich vor allem im Kontext der "wehrhaften Demokratie" der Bundesrepublik, um Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu identifizieren und ihr Verhalten gegebenenfalls zu sanktionieren. Hans-Gerd Jaschke befasst sich in diesem Band ausführlich mit dem Konzept der "wehrhaften" oder auch "streitbaren" Demokratie, so dass wir uns hier auf einige Anmerkungen beschränken können. Mit Blick auf die Erfahrungen der Weimarer Republik, wo antidemokratische Kräfte im Schutz der Verfassung die Zerstörung der Republik betrieben, entschieden sich die Mütter und Väter des Grundgesetzes, in die Verfassung der Bundesrepublik Vorschriften aufzunehmen, die ihren Wesenskern, die freiheitliche demokratische Grundordnung, vor Übergriffen schützt. Mit dem Begriff Verfassungsschutz werden also zunächst einmal Vorschriften im Grundgesetz (und darauf gegründete Bestimmungen im Strafrecht) bezeichnet, die dem Schutz der Verfassung dienen sollen.<sup>6</sup> Die institutionelle Gewährleistung dieses Schutzes obliegt dem Bundesverfassungs- und dem Bundesverwaltungsgericht, den Verfassungs- und den Verwaltungsgerichten der Länder, den Staatsanwaltschaften und Gerichten, den Innenministerien des Bundes und der Länder, hier insbesondere der Polizei und den Verfassungsschutzämtern.

Den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung definierte das Bundesverfassungsgericht 1952 wie folgt:

"So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition."<sup>7</sup>

Und 1956 erläuterte das Bundesverfassungsgericht:

"Eine Partei ist auch nicht schon dann verfassungswidrig, wenn sie diese obersten Prinzipien einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht anerkennt, sie ablehnt, ihnen andere entgegensetzt. Es muss vielmehr eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen, sie muss planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen, im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen."<sup>8</sup>

Verfassungswidrig sind also Handlungen, die darauf zielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung aggressiv und planvoll funktionsunfähig machen, um sie letztlich zu

beseitigen. Daraus leitet sich der amtliche Extremismusbegriff ab. Extremismus ist kein Rechtsbegriff, er findet sich weder im Grundgesetz noch in einem anderen Gesetz und folglich auch in keinem Gerichtsurteil.<sup>9</sup> Extremismus ist ein Arbeitsbegriff für die Verwaltungspraxis: Als extremistisch gelten "Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben".<sup>10</sup> Als rechtsextremistisch werden extremistische Bestrebungen bezeichnet, die in nationalistischem und rassistischem Gedankengut wurzeln. Zum Linksextremismus führt der Verfassungsschutzbericht 1999 folgendes aus:

"Als erklärte Gegner der von ihnen als kapitalistisch, imperialistisch und rassistisch diffamierten rechtlichen und gesellschaftlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland streben Linksextremisten nach wie vor die 'revolutionäre', d.h. grundlegende Umwälzung dieser Ordnung an. Alle Linksextremisten bekennen sich dabei grundsätzlich zur 'revolutionären Gewalt'. Ihre Aktivitäten zielen je nach ideologischer Ausrichtung – revolutionär-marxistisch oder anarchistisch orientiert – auf die Errichtung eines sozialistisch/kommunistischen Systems bzw. einer 'herrschaftsfreien' Gesellschaft ('Anarchie') ab."<sup>11</sup>

Zum amtlichen Extremismusbegriff ist noch anzumerken, dass bis zum Verfassungsschutzbericht 1973 des Bundes nicht von Extremismus sondern von (Rechts- bzw. Links-) Radikalismus die Rede war. Der Begriff "extremistisch" trage der Tatsache Rechnung – so der ehemalige Bundesminister des Innern, Werner Maihofer, im Vorwort zum Verfassungsschutzbericht 1974 –, "dass politische Aktivitäten oder Organisationen nicht schon deshalb verfassungsfeindlich sind, weil sie eine bestimmte nach allgemeinem Sprachgebrauch 'radikale', das heißt eine bis an die Wurzel einer Fragestellung gehende Zielsetzung haben".<sup>12</sup> Im Schrifttum werden auch heute noch die Begriffe Radikalismus und Extremismus gebraucht, ohne dass sie immer exakt gegeneinander abgegrenzt würden. In der amtlichen Terminologie findet Radikalismus gelegentlich für Bestrebungen Verwendung, die zwar noch im Rahmen des verfassungskonformen Spektrums angesiedelt (also nicht extremistisch) sind, aber Ziele verfolgen, die "außerhalb des Mehrheitskonsenses"<sup>13</sup> liegen. Es macht also einen bedeutsamen und folgenreichen Unterschied, ob die PDS als linksradikal oder als linksextremistisch eingestuft wird.

In der wissenschaftlichen Literatur ist verschiedentlich empfohlen worden, das Attribut extremistisch für die Beobachtungsgegenstände der Verfassungsschutzbehörden zu reservieren und die Bezeichnung Radikalismus für das wesentlich breitere sozialwissenschaftliche Betätigungsfeld zu verwenden.<sup>14</sup> Dieser Vorschlag konnte sich bis jetzt allerdings nicht durchsetzen, obwohl er auf einen essenziellen Unterschied zwischen den Aufgaben des Verfassungsschutzes und der Sozialwissenschaften hinweist.

### III Extremismus als Forschungsgegenstand

Eine Durchsicht der dem Extremismuskonzept folgenden Literatur zeigt, dass hier primär Ergebnisse der Rechtsextremismus-, Terrorismus-, Kommunismus- usw. -forschung zusammengetragen werden, ohne dass damit zusätzliche Erkenntnisse oder gar ein gesonderter Beitrag zur Forschung erbracht werden würde. Eine systematische Analyse der

Zusammenhänge, Berührungspunkte oder Gemeinsamkeiten der diversen Extremismen, eine systematische Analyse eben des Extremismus, erfolgt in der Regel nicht oder nur oberflächlich. Dass es sich beim Extremismus um Demokratiefeindschaft, Gewaltbereitschaft, Repression, Dogmatismus etc. handelt, kann nicht einmal als Ergebnis der Extremismusforschung ausgegeben werden, denn dabei handelt es sich um ihre Voraussetzung. Die Eindimensionalität des Extremismuskonzepts behindert die (empirische) Extremismusforschung nachhaltig. Fächert man das Konzept aber – was notwendig wäre – in mehrere Dimensionen auf, dann rüttelte man an seinen Grundfesten. Die (in der Forschung zu wenig gewürdigte) Unterscheidung zwischen einem normorientierten und einem wertorientierten Demokratiebegriff von Klingemann und Pappi, die Unterscheidung also zwischen politischen Methoden und Zielen, belegt dies anschaulich. Aus dieser Perspektive beschränkt sich die herkömmliche Extremismusliteratur auf Phänomene, die in ihrer politischen Methodik gegen demokratische Prinzipien verstoßen. Daraus ergeben sich unter anderem folgende Fragen: Besteht ein systematischer Zusammenhang zwischen Methoden und Zielen? Gehen undemokratische Methoden notwendigerweise mit undemokratischen Zielen Hand in Hand? Oder gibt es auch demokratische Ziele, die mit undemokratischen Methoden erreicht werden (sollen)? Verfolgen alle als extremistisch titulierten Gruppen undemokratische Ziele oder bedienen sie sich nur undemokratischer Mittel? Wird ein Ziel dadurch undemokratisch, dass es mit undemokratischen Mitteln erreicht werden soll?

#### IV Linksextremismus und Rechtsextremismus

Eckhard Jesse umschreibt den Gegenstandsbereich des Linksextremismus wie folgt:

"Unter die Sammelbezeichnung Linksextremismus fallen Anarchisten, für die zentrale Organisationsformen generell von Übel sind, 'autonome' Gruppierungen, die sich nicht an Autoritäten ausrichten und ein hohes Maß an Subjektivismus predigen – die Grenzen zum Terrorismus sind fließend – sowie verschiedenartige Spielarten des Kommunismus. Diese berufen sich in unterschiedlicher Ausprägung auf Marx, Engels, Lenin, Stalin, Trotzki oder Mao Tse-tung. Dabei ließen sich in der Vergangenheit grob drei Hauptströmungen voneinander unterscheiden: der an der Sowjetunion orientierte Kommunismus, der Maoismus und der Trotzkiismus. Die erste Variante strebte mit Hilfe des Konzepts der friedlichen Koexistenz einen allmählichen Sieg des Kommunismus an. Der Zusammenbruch des Moskauer Kommunismus hat diese Strömung massiv erschüttert. Der Maoismus warf dem Kommunismus der sowjetischen Prägung vom Ende der 50er-Jahre an 'Revisionismus' vor: Die Weltrevolution sei aufgegeben worden. Der in viele Richtungen zersplitterte Trotzkiismus erteilte der Politik des 'real existierenden Sozialismus' in der Sowjetunion und in China eine entschiedene Absage und beklagt(e) deren 'bürokratische Entartung'.<sup>15</sup>

Gemeinsam sei allen Linksextremisten, so Jesse, dass sie "in der 'kapitalistischen Klassengesellschaft' die Wurzel allen Übels"<sup>16</sup> sähen. In der Tat: Wie die Ideologie des Rechtsextremismus<sup>17</sup> wurzelt auch die des Linksextremismus in der Französischen Revolution von 1789. Aber anders als die bürgerlichen Demokraten wollte sich die radikale, später: "proletarische", Linke nicht mit der Demokratisierung der politischen Sphäre zufrieden geben. Demokratie sei erst dann möglich, wenn auch in der ökonomischen Sphäre ungerechtfertigte Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse beseitigt und auch dort Freiheit und Gleichheit gewährleistet seien.

Der fundamentale Unterschied zwischen der sozialistischen Linken und der autoritären und nationalistischen Rechten besteht darin, dass letztere antidemokratisch, erstere antikapitalistisch ist. Die sozialistische Linke kann in ihren politischen Methoden

antidemokratisch sein, ist es aber nicht notwendigerweise. Daher wäre es ungerechtfertigt, der extremen Linken pauschal das Etikett "antidemokratisch" anzuheften; auf die extreme Rechte trifft es allemal zu, gerade weil es auch ihrem Selbstverständnis entspricht. Dieser prinzipielle Unterschied wird auch dadurch nicht relativiert, dass die Herrschaftsmethoden kommunistischer und autoritärer bzw. faschistischer Regime sehr ähnlich sein können.<sup>18</sup> Sinnvoll erscheint die Unterscheidung zwischen totalitären oder autoritären Regimen einerseits und rechtsextremen, kommunistischen, anarchistischen etc. Bestrebungen in demokratischen Systemen andererseits. Diese Unterscheidung ist vor allem für den Bereich der politischen Methoden bedeutsam. Denn nicht alle Akteure mit antidemokratischen Zielsetzungen bedienen sich in demokratischen Systemen antidemokratischer Methoden. Dies mag taktische Gründe haben (Furcht vor staatlicher Repression), kann aber auch auf der Überzeugung beruhen, dass sich die eigenen Ziele unter den gegebenen Bedingungen mit systemkonformen Mitteln erfolgreicher realisieren lassen als mit systemwidrigen Mitteln.

Während die Ziele des Rechtsextremismus generell antidemokratisch sind, ist mit Blick auf den Linksextremismus in demokratischen Systemen umstritten, ob seine antikapitalistische Grundorientierung per se mit demokratischen Strukturen unvereinbar ist. Die oben erwähnten Definitionen von Linksextremismus im Verfassungsschutzbericht des Bundes und der wissenschaftlichen Verfechter des normativen Extremismuskonzepts könnten so verstanden werden, als richteten sich Antikapitalismus, Antiimperialismus und Antirassismus gegen die Demokratie, als stelle die Kritik der Bundesrepublik als kapitalistisch, imperialistisch und rassistisch bereits einen extremistischen Angriff auf den demokratischen Rechtsstaat dar. Diese Argumentation wäre verfassungsrechtlich<sup>19</sup> und politikwissenschaftlich kaum tragfähig. Selbst die Theorie der sozialen Marktwirtschaft verfügt über kapitalismuskritische Wurzeln.<sup>20</sup> Kritik an der Einkommens- und Vermögensverteilung, an sozialer Ungleichheit und Ungerechtigkeit, findet sich, mehr oder weniger stark ausgeprägt, in allen politischen Lagern (auch im Rechtsextremismus). Selbst besonders radikale Kritik ist durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Entscheidend dürfte auch hier sein, welche konkreten Alternativen mit welchen Mitteln durchgesetzt werden sollen. Insofern ist eine pauschale Charakterisierung der Kapitalismuskritik als antidemokratisch ungerechtfertigt. Daraus folgt auch, dass Kapitalismuskritik weder politische noch soziale Gemeinsamkeiten konstituiert, die für eine Typologie gesellschaftlich-politischer Phänomene geeignet wären.

Aus heutiger Sicht ist abschließend anzumerken, dass die staats- und klassenlose Gesellschaft kaum mehr zur Utopie taugt. Und der an Lenin, Stalin, Mao Tse-tung & Co. orientierte Kommunismus stellt keine gesellschaftsgestaltende Alternative mehr dar, die in der Lage wäre, in nennenswertem Umfang Anhänger oder Protestwähler zu mobilisieren. Der Rechtsextremismus verfügt dagegen nach wie vor als "normale Pathologie" (Krankheitserscheinung) freiheitlicher Industriegesellschaften<sup>21</sup> über erhebliche Resonanz in der Bevölkerung.

## V Linksextremismus als Forschungsgegenstand

Die sozialwissenschaftliche Forschung hat sich eingehend mit linksgerichteten Regimen, Bewegungen, Organisationen und Mentalitäten befasst. Dies geschah in der Regel allerdings nicht unter der Überschrift "Linksextremismus" und auch nicht unter der Verwendung des Extremismuskonzepts. "Weder in den wissenschaftlichen noch in den politischen Diskussionen gibt es eine einheitliche und als verbindlich anerkannte Definition der Begriffe Linksradikalismus und Linksextremismus."<sup>22</sup> Dies gilt entsprechend für Rechtsradikalismus bzw. Rechtsextremismus, mit einem Unterschied freilich: Während sich der Begriff

"Rechtsextremismus" in der Forschung weithin eingebürgert hat und wenigstens doch eine ungefähre Vorstellung von den Untersuchungsobjekten existiert<sup>23</sup>, findet der Begriff "Linksextremismus" selten Verwendung. Literaturrecherchen unter diesem führen zu mageren Ergebnissen, und auch mit "Linksradikalismus" kommen keine substantiell besseren Resultate zustande.

Der von Extremismusforschern – analog zur Berichterstattung der Verfassungsschutzämter – genannte Katalog von Untersuchungsbereichen des Linksextremismus (kommunistische, anarchistische, linksterroristische und autonome Gruppierungen bzw. Bestrebungen) greift aus historischer und sozialwissenschaftlicher Sicht viel zu kurz. Ein Blick auf die Forschungslandschaft dokumentiert die Vielfalt der Gegenstandsbereiche, die jedoch zumeist separiert und jeweils unter speziellen Gesichtspunkten bearbeitet werden. Dazu zählen vor allem die Erforschung kommunistischer bzw. staatssozialistischer Systeme (einschließlich der DDR-Forschung) sowie die Erforschung linker (kommunistischer, sozialistischer) Parteien, Bewegungen (Arbeiterbewegung, linke Protestbewegungen) Subkulturen und Mentalitäten und schließlich die Erforschung des Anarchismus, der sich in die bisher genannten Forschungsgegenstände nur schwer einordnen lässt. Daneben werden aber auch, zum Beispiel von der Revolutions-, Terrorismus-, Diktatur- und Transformationsforschung, übergreifende Fragestellungen verfolgt.

Für all diese analytischen Unternehmungen existiert freilich keine begriffliche, definatorische, wissenschaftstheoretische oder methodische Klammer. Selbst die Abgrenzung des unübersichtlichen Forschungsfeldes bereitet schier unüberwindliche Schwierigkeiten. Die ursprünglichen Charakterisierungen als antikapitalistisch, sozialistisch oder links haben in Laufe der Zeit einen fundamentalen Bedeutungswandel und eine erhebliche Bedeutungsdifferenzierung erfahren, so dass sie sich heute nicht mehr ohne ausführliche begriffsgeschichtliche Erläuterungen beschreiben, geschweige denn definieren lassen. Sie haben sich überdies so weit vom (mittlerweile anachronistischen) Ausgangspunkt und zudem untereinander entfernt, dass ein alles umfassendes Etikett nicht nur keinen Erkenntnisfortschritt bietet, sondern ihn sogar verhindert.

Auch hier gilt, dass eindimensionale Betrachtungsweisen unterkomplex sind. Um die grundsätzlichen Ziele bzw. Werte "der Linken" zu beschreiben, muss wenigstens zwischen der Gestaltung der ökonomisch-sozialen Ordnung (staatliche Steuerung versus Marktsteuerung) und der politischen Ordnung (Libertarismus versus Autoritarismus) unterschieden werden. Hinsichtlich der politischen Verhaltensweisen ist zumindest eine Differenzierung nach konventioneller Partizipation, unkonventioneller Partizipation und Gewalttätigkeit notwendig. Damit könnte es zwar gelingen, kommunistische, sozialistische, sozialdemokratische, anarchistische, autonome, protestbewegte und terroristische Orientierungen bzw. Bestrebungen und gegebenenfalls auch Herrschaftsformen halbwegs trennscharf gegeneinander abzugrenzen. Daraus ergäbe sich freilich noch kein Kriterium, um das gesamte Forschungsfeld von anderen Forschungsfeldern zu unterscheiden.

## VI Fazit

Der Extremismusansatz konnte sich in der sozialwissenschaftlichen Forschung nicht durchsetzen. Eine eigenständige, empirisch orientierte Forschungsrichtung, die sich mit den Gemeinsamkeiten und Unterschieden linker, rechter und religiöser Extremismen (Einstellungen, Ziele, Verhaltensweisen, Regime) befasst, ist nicht erkennbar. Ursächlich dafür dürfte die Eindimensionalität des Konzepts und seine Ausrichtung an einem normativen

Demokratiebegriff sein. Damit wird es der Komplexität der Verhältnisse nicht gerecht. Es führt nicht zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern behindert sie eher. Die Forschung hat sich durchaus, auch in vergleichender Perspektive, mit den unterschiedlichsten gesellschaftlich-politischen Objekten aller politisch-ideologischen Richtungen (Parteien, Bewegungen, Gewalt, Terror, Revolutionen, autoritäre und totalitäre Regime etc.) beschäftigt und ist dabei zu einer Fülle von bedeutsamen Einsichten gelangt, ohne dass sie sich dabei des Extremismuskonzepts bedient hat.

Dies gilt entsprechend für den Bereich des Linksextremismus. Auch hier besteht kein Mangel an Untersuchungen über kapitalismuskritische bzw. -feindliche Einstellungen, Verhaltensweisen oder Systeme. Es macht allerdings wenig Sinn, alle Phänomene dieses komplexen Feldes (Kapitalismuskritik findet sich schließlich nicht nur in der politischen Linken, sondern auch in anderen politischen Lagern) "in einen Topf" zu werfen. Der Rechts- ist im Vergleich zum Linksextremismus politisch und ideologisch wesentlich homogener und überdies – auch in seinem Selbstverständnis – antidemokratisch, was für die kapitalismuskritische bzw. -feindliche Linke nur teilweise gilt. Dies dürfte der Grund dafür sein, dass sich in der Bundesrepublik (und in vielen anderen Ländern) zwar eine sozialwissenschaftliche Rechtsextremismusforschung, aber keine Linksextremismusforschung entwickelt hat. Die Rechtsextremismusforschung ist zwar bisher keineswegs zufriedenstellend, was aus dem Beitrag von Jürgen R. Winkler in diesem Band erkenntlich wird, aber sie existiert und arbeitet – mit erkennbaren Fortschritten – an ihrer Optimierung.

Auch die Rechtsextremismusforschung ist nicht dem Extremismuskonzept verpflichtet. Obwohl sie im Kern demokratiethoretisch orientiert ist, greifen ihre Fragestellungen weit über normative Demokratievorstellungen hinaus. Sie interessiert sich nicht nur für die (zwar antidemokratischen, deshalb aber nicht notwendigerweise immer verfassungswidrigen) Ziele und Praktiken der extremen Rechten, sondern vor allem für ihre Entstehungsursachen und Erfolgsbedingungen. Deren Kenntnis stellt eine wichtige Voraussetzung für angemessene Gegenmaßnahmen dar. Dies gilt analog für antidemokratische Bestrebungen im linken politischen Spektrum, verdeutlicht aber wiederum, dass sich die sozialwissenschaftliche Forschung nicht auf manifeste Bestrebungen gegen den demokratischen Rechtsstaat reduzieren lassen darf.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben mit Blick auf die "Machtergreifung" der Nazis (und wohl auch auf die Entwicklungen in der "Ostzone") in die Verfassung der Bundesrepublik Vorschriften aufgenommen, die die Verfassung davor schützen sollen, außer Kraft gesetzt zu werden. Sie waren sich zumeist der Problematik (bzw. des Widerspruchs) bewusst, dass sie damit zum Schutz der Demokratie essenzielle Grundrechte beschneiden. Dieser verfassungsrechtliche Schutz ist mithin folgenreicher Bestandteil des Gründungskonsenses der Bundesrepublik: Der Staat muss ihn in Gestalt von speziellen Behörden (v.a. den Verfassungsschutzämtern) institutionalisieren, um sich entsprechende Informationen zu verschaffen, die die Grundlage für (gerichtlich nachprüfbar) Exekutivmaßnahmen bilden und gegebenenfalls den Verfassungsgerichten vorzulegen sind. Der Verfassungsschutz bedarf folglich klarer, nachprüfbarer rechtlicher Regelungen. In diesem Kontext gewinnt der normative Extremismusbegriff – Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes – seinen Sinn. Daraus folgt jedoch keineswegs, dass er auch als sozialwissenschaftliche Kategorie taugt.

Dieser Beitrag enthält im Schriftenreihenband "Rechtsradikalismus in der Bundesrepublik – Eine Bilanz" ein Kapitel über "Ausgewählte Untersuchungsobjekte und Fragestellungen".

- 1 Kurt Möller, Extremismus, in: Bernhard Schäfers / Wolfgang Zapf (Hrsg.), Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands, Opladen 1998, S. 188-200, hier S. 188.
- 2 Vgl. Uwe Backes / Eckhard Jesse, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 19964, S. 45 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 272).
- 3 Ebd.
- 4 Ebd.; Vgl. Links- und Rechtsextremismus in Deutschland. Ideologie, Ursachen, Erscheinungsformen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede, hrsg. v. Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln 1993.
- 5 U. Backes / E. Jesse (Anm. 2) S. 47.
- 6 Details im Beitrag von Hans-Gerd Jaschke in diesem Band.
- 7 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BverfGE), Bd. 2, S. 12.
- 8 BverfGE 5, 141.
- 9 Vgl. Richard Stöss, Extremismus von rechts. Einige Anmerkungen aus rechtlicher und politikwissenschaftlicher Perspektive, in: Robert Harnischmacher (Hrsg.), Angriff von rechts. Rechtsextremismus und Neonazismus unter Jugendlichen Ostberlins. Beiträge zur Analyse und Vorschläge zu Gegenmaßnahmen, Rostock/Bornheim-Roisdorf 1993, S. 5-29.
- 10 Das Bundesverfassungsschutzgesetz ist in den Verfassungsschutzberichten des Bundes abgedruckt, z.B. Verfassungsschutzbericht 1999, hrsg. v. Bundesministerium des Innern, Berlin/Bonn 2000, S. 241 ff. Siehe auch: <http://www.verfassungsschutz.de>.
- 11 Verfassungsschutzbericht 1999 (Anm. 10) S. 90.
- 12 Verfassungsschutz '74, hrsg. v. Bundesminister des Innern, Bonn 1975, S. 4.
- 13 Max Kaase, Politischer Extremismus, in: Dieter Nohlen (Hrsg.), Wörterbuch Staat und Politik, München 19964, S. 606.
- 14 Vgl. Rainer Benthin, Die Neue Rechte in Deutschland und ihr Einfluss auf den politischen Diskurs der Gegenwart, Frankfurt/ M. 1996, S. 16; Wolfgang Gessenharter, Neue radikale Rechte, intellektuelle Neue Rechte und Rechtsextremismus: Zur theoretischen und empirischen Neuvermessung eines politisch-ideologischen Raumes, in: Ders. / Helmut Fröchling (Hrsg.), Rechtsextremismus und Neue Rechte in Deutschland. Neuvermessung eines politisch-ideologischen Raumes?, Opladen 1998, S. 33 f.; Michael Minkenberg, Die Erneuerung der radikalen Rechten in westlichen Demokratien: USA, Frankreich, Deutschland im Vergleich, in: Ebd., S. 253-279.
- 15 Eckhard Jesse, Linksextremismus, in: Everhard Holtmann (Hrsg.), Politik-Lexikon, München-Wien 2003, S. 356.
- 16 Ebd.
- 17 Vgl. dazu den Beitrag von Richard Stöss in diesem Band.
- 18 Vgl. Juan J. Linz, Totalitarian and Authoritarian Regimes, in: Fred I. Greenstein / Nelson W. Polsby (Hrsg.), Macropolitical Theory, Reading (Mass.) 1975 (Handbook of Political Science, Bd. 3); dt: Totalitäre und autoritäre Regime, hrsg. v. Reinhard Krämer, Berlin 2000.
- 19 Die freiheitliche demokratische Grundordnung enthält keine expliziten Vorschriften über die Gestaltung der ökonomisch-sozialen Ordnung der Bundesrepublik. Allerdings dürfte eine reine Planwirtschaft nach dem Vorbild der kommunistischen Staaten damit unvereinbar sein.
- 20 Vgl. Walter Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen 1952.
- 21 Vgl. Erwin K. Scheuch / Hans-Dieter Klingemann, Theorie des Rechtsradikalismus in westlichen Industriegesellschaften, in: Heinz-Dieter Ortlieb / Bruno Molitor (Hrsg.), Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 12, Tübingen 1967, S. 17 ff.
- 22 Horst Heimann, Linksextremismus und Linksextremismus, in: Lexikon des Sozialismus, Köln 1986, S. 404.



23 Siehe dazu allerdings die kritischen Anmerkungen von Jürgen R. Winkler in diesem Band.